



Regelung zur Fahrtkostenerstattung

1. Grundlage

Gemäß § 11 Absatz 10 der Satzung des VTV Freier Grund 2016 e.V. haben die Mitglieder und Mitarbeiter, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. In diesem Rahmen sind Fahrtkosten zu folgenden Anlässen erstattungsfähig:

- genehmigte Lehrgänge und Fortbildungen
- Wettkämpfe/Meisterschaftsspielbetrieb
- vereinsfremde Sitzungen (als Delegierter des Vereins)
- sonstige vom Vorstand beauftragte Fahrten

2. Anspruchshöhe

Der Verein erstattet Fahrtkosten in Höhe von 0,15 Euro je gefahrenen Kilometer. Pro Fahrt trägt das Mitglied einen Eigenanteil. Für die ersten 15 gefahrene Kilometer werden keine Kosten erstattet.

Grundsätzlich sind sinnvolle Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Anreise zu Heimwettkämpfen und Einzelanreisen zu Mannschaftswettkämpfen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

3. Abrechnung

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt ausschließlich mit Hilfe des vom Verein zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars. Die Fahrtkosten sind vom Berechtigten selbst abzurechnen. Sammelabrechnungen für mehrere Personen sind nicht zulässig.

4. Verzicht

Verzichtet das Mitglied auf die Erstattung von Fahrtkosten, wird der Verein eine Spendenbescheinigung ausstellen. Der Verzicht muss mit dem zur Verfügung gestellten Formular erklärt werden.

5. Sonstiges

Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann es sich hierbei um Pauschalen und Obergrenzen handeln.

Vorstandsbeschluss vom 2.8.2016 / geändert 17.8.2022